

# Statuten

## I. Name, Sitz

---

- Art. 1 Unter dem Namen "Kulturverein Berikon", nachstehend KVB genannt, besteht mit unbeschränkter Dauer und mit Sitz in Berikon ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 bis 79. Er ist konfessionell und politisch neutral.

## II. Zweck und Ziele

---

- Art. 2 Zweck des Vereins ist die Kulturförderung in der Gemeinde Berikon. Er führt den Betrieb des Kulturzentrums Bürgisserhus gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Berikon.
- Art. 3 Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:
- a. Organisation von kulturellen Veranstaltungen für alle Altersgruppen
  - b. Durchführung von Veranstaltungen im Auftrag des Gemeinderates gemäss separater Vereinbarung
  - c. Organisation und Betrieb des Bürgisserhuses, Organisation wechselnder Ausstellungen, insbesondere auch alten Brauchtums der Gemeinde
  - d. Vermietung der Räume im Bürgisserhus für öffentliche und private Anlässe, Kurse, Schulanlässe, etc.
  - e. Förderung der Begegnung zwischen Jung und Alt
  - f. Betrieb eines Kultur-Cafés, eines Dorfmarktes, etc.
  - g. Zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für einen selbständig geführten Jugendtreff

## III. Mitgliedschaft

---

- Art. 4
- a. Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen)
  - b. Kollektivmitglieder
  - c. Einwohnergemeinde Berikon und Ortsbürgergemeinde Berikon
  - d. Gemeindeschule Berikon
- Art. 5 Zur Aufnahme in den Verein genügt das Einverständnis des Vorstands.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft 4a. und 4b. erlischt:
- durch Austritt auf Ende jeden Kalenderjahrs
  - durch Tod
  - durch Ausschluss aus wichtigen Gründen gemäss Beschluss des Vorstandes mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung

## IV. Organe

---

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung
  2. Vorstand
  3. Revisionsstelle

### **1. Mitgliederversammlung**

- Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März auf Einladung des Vorstands statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder statt.

Die Einberufung hat mindestens 20 vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Traktandenliste zu erfolgen. Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und Revisionsbericht, die Jahresrechnung, der Voranschlag sowie die Anträge auf der Gemeindeganzlei Berikon zur Einsicht aufliegen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 11 Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
- a. Wahl der Stimmentzähler
  - b. Genehmigung des Protokolls
  - c. Abnahme des Jahresberichts
  - d. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets für das laufende Jahr, unter Berücksichtigung und Einhaltung des von der Gemeindeversammlung bewilligten Betriebsbeitrages
  - e. Festsetzung der Jahresbeiträge für natürliche und juristische Personen
  - f. Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten
  - g. Wahl eines Revisors
  - h. Revision der Statuten
  - i. Beurteilung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - j. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

## **2. Vorstand**

- Art. 12 Der Vorstand setzt sich aus einem Delegierten des Gemeinderates Berikon, einem Delegierten der Gemeindeganzlei Berikon sowie mindestens drei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.  
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 13 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a. Organisation und Leitung des Betriebes im Bürgersaal
  - b. Organisation und Durchführung von Anlässen
  - c. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
  - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Mitgliederwerbung
  - e. Rechnungsführung und Ablage
  - f. Jahresbericht und Jahresrechnung
  - g. Erstellen des Budgets
  - h. Ausarbeitung notwendiger Reglemente und Pflichtenhefte
  - i. Abschliessen von Verträgen
  - j. Vertretung des Vereins nach aussen
- Art. 14 Für den Verein zeichnungsberechtigt sind Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar oder Kassier je kollektiv zu zweien.
- Art. 15 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Einladung mit Traktandenliste hat in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Ueber alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 17 Der Vorstand kann Aufgaben ganz oder teilweise an Kommissionen oder an eine Drittperson übertragen. Er orientiert darüber die Mitgliederversammlung.

### **3. Revisionsstelle**

Art. 18 Als Revisionsstelle amten zwei für vier Jahre gewählte Revisoren. Ein Mitglied wird von der Finanzkommission der Gemeinde Berikon delegiert, ein Mitglied wird an der Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und legen an der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht vor.

Art. 19 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## V. Finanzen

---

Art. 20 Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a. Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
- b. Einnahmen von Anlässen und aus Vermietungen
- c. Beitrag der Gemeinde Berikon, der mit dem Gemeindebudget vorgängig bewilligt wird
- d. Gönnerbeiträge und Schenkungen
- e. Weitere Einnahmen

## VI. Haftung

---

Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VII. Auflösung des Vereins

---

Art. 22 Ueber die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dafür sind mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich. Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung an die Gemeinde Berikon.

## VIII. Schlussbestimmungen

---

Art. 23 Für eine Statutenrevision sind 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Art. 24 Alle Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Art. 25 Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. November 02 genehmigt worden.